

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 23. Mai 2014 beschlossen:

Änderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien

Die Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) vom 10. Oktober 2005 zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 28. September 2013, kundgemacht am 30. September 2013 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unter www.rechtsanwaelte.at, werden wie folgt geändert und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft:

1. *In § 5 Z 1 wird der Betrag von „3.000“ durch den Betrag von „3.600“ ersetzt.*
2. *In § 5 Z 2 wird der Betrag von „5.800“ durch den Betrag von „7.000“ ersetzt.*
3. *In § 5 Z 3 wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.*
4. *In § 5 Z 4 lit a wird der Betrag von „5.800“ durch den Betrag von „7.000“ ersetzt.*
5. *In § 5 Z 4 lit b wird der Betrag von „21.800“ durch den Betrag von „26.200“ ersetzt.*
6. *In § 5 Z 4 lit c wird der Betrag von „181.000“ durch den Betrag von „217.200“ ersetzt.*
7. *In § 5 Z 5 wird der Betrag von „36.000“ durch den Betrag von „43.200“ ersetzt.*
8. *In § 5 Z 6 lit a wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.*
9. *In § 5 Z 6 lit b wird der Betrag von „5.800“ durch den Betrag von „7.000“ ersetzt.*
10. *In § 5 Z 6 lit c wird der Betrag von „8.720“ durch den Betrag von „10.500“ ersetzt.*
11. *In § 5 Z 7 wird der Betrag von „5.800“ durch den Betrag von „7.000“ ersetzt.*
12. *In § 5 Z 9 wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.*
13. *In § 5 Z 10 wird der Betrag von „2.180“ durch den Betrag von „2.600“ ersetzt.*
14. *In § 5 Z 11 wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.*
15. *In § 5 Z 12 lit a wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.*
16. *In § 5 Z 12 lit b wird der Betrag von „109.000“ durch den Betrag von „130.800“ ersetzt.*
17. *In § 5 Z 13 lit a wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.*
18. *In § 5 Z 13 lit b wird der Betrag von „36.000“ durch den Betrag von „43.200“ ersetzt.*
19. *In § 5 Z 13 lit c wird der Betrag von „72.000“ durch den Betrag von „86.400“ ersetzt.*
20. *In § 5 Z 13 lit d wird der Betrag von „181.000“ durch den Betrag von „217.200“ ersetzt.*
21. *In § 5 Z 14 wird der Betrag von „36.000“ durch den Betrag von „43.200“ ersetzt.*
22. *In § 5 Z 15 wird der Betrag von „4.360“ durch den Betrag von „5.200“ ersetzt.*
23. *In § 5 Z 16 wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.*
24. *In § 5 Z 17 wird der Betrag von „21.800“ durch den Betrag von „26.200“ ersetzt.*
25. *In § 5 Z 18 lit a wird der Betrag von „36.000“ durch den Betrag von „43.200“ ersetzt.*
26. *In § 5 Z 18 lit b wird der Betrag von „145.000“ durch den Betrag von „174.000“ ersetzt.*
27. *§ 5 Z 19 lautet:*

„19. In Angelegenheiten des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und des Führerscheingesetzes

10.500“

28. In § 5 Z 20 wird der Betrag von „4.360“ durch den Betrag von „5.200“ ersetzt.
29. In § 5 Z 23 wird der Betrag von „8.720“ durch den Betrag von „10.500“ ersetzt.
30. In § 5 Z 24 wird der Betrag von „4.360“ durch den Betrag von „5.200“ ersetzt.
31. In § 5 Z 25 wird der Betrag von „5.800“ durch den Betrag von „7.000“ ersetzt.
32. In § 5 Z 26 wird der Betrag von „8.720“ durch den Betrag von „10.500“ ersetzt.
33. In § 5 Z 27 wird der Betrag von „5.800“ durch den Betrag von „7.000“ ersetzt.
34. In § 5 Z 28 wird der Betrag von „36.000“ durch den Betrag von „43.200“ und der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.
35. In § 5 Z 29 wird der Betrag von „36.000“ durch den Betrag von „43.200“ ersetzt.
36. In § 5 Z 30 wird der Betrag von „8.720“ durch den Betrag von „10.500“ ersetzt.
37. In § 5 Z 32 wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.
38. In § 5 Z 33 wird der Betrag von „5.800“ durch den Betrag von „7.000“ ersetzt.
39. In § 5 Z 34 lit a wird der Betrag von „2.180“ durch den Betrag von „4.000“ ersetzt.
40. In § 5 Z 34 lit b wird der Betrag von „8.720“ durch den Betrag von „16.000“ ersetzt.
41. In § 5 Z 34 lit c wird der Betrag von „21.800“ durch den Betrag von „42.000“ ersetzt.
42. In § 5 Z 35 wird die Wortfolge „unabhängigen Verwaltungssenaten“ durch das Wort „Verwaltungsgerichten“ und der Betrag von „21.800“ durch den Betrag von „26.200“ ersetzt.
43. In § 8 Abs 1 wird nach dem Ausdruck „Beschwerden,“ der Ausdruck „Revisionen,“ eingefügt.
44. § 9 Abs 1 Z 1 wird wie folgt geändert:
- a) In lit a wird der Betrag von „146“ durch den Betrag von „164“ und der Betrag von „73“ durch den Betrag von „82“ ersetzt.
 - b) In lit b wird der Betrag von „292“ durch den Betrag von „326“ ersetzt.
 - c) In lit c wird der Betrag von „219“ durch den Betrag von „244“ ersetzt.
 - d) In lit d wird der Betrag von „292“ durch den Betrag von „326“ und der Betrag von „146“ durch den Betrag von „164“ ersetzt.
 - e) In lit e wird der Betrag von „219“ durch den Betrag von „244“ und der Betrag von „109,50“ durch den Betrag von „122“ ersetzt.
45. § 9 Abs 1 Z 2 wird wie folgt geändert:
- a) In lit a wird der Betrag von „255,50“ durch den Betrag von „286“ und der Betrag von „127,75“ durch den Betrag von „144“ ersetzt.
 - b) In lit b wird der Betrag von „511“ durch den Betrag von „570“ ersetzt.
 - c) In lit c wird der Betrag von „383,25“ durch den Betrag von „428“ ersetzt.
 - d) In lit d wird der Betrag von „511“ durch den Betrag von „570“ und der Betrag von „255,50“ durch den Betrag von „286“ ersetzt.
 - e) In lit e wird der Betrag von „383,25“ durch den Betrag von „428“ und der Betrag von „191,63“ durch den Betrag von „214“ ersetzt.
46. § 9 Abs 1 Z 3 wird wie folgt geändert:
- a) In lit a wird der Betrag von „365“ durch den Betrag von „408“ und der Betrag von „182,50“ durch den Betrag von „204“ ersetzt.
 - b) In lit b wird der Betrag von „547,50“ durch den Betrag von „610“ ersetzt.
 - c) In lit c wird der Betrag von „547,50“ durch den Betrag von „610“ und der Betrag von „273,75“ durch den Betrag von „306“ ersetzt.
 - d) In lit d wird der Betrag von „730“ durch den Betrag von „814“ ersetzt.

- e) *In lit e wird der Betrag von „730“ durch den Betrag von „814“ und der Betrag von „365“ durch den Betrag von „408“ ersetzt.*
47. § 9 Abs 1 Z 4 wird wie folgt geändert:
- a) *In lit a wird der Betrag von „438“ durch den Betrag von „488“ und der Betrag von „219“ durch den Betrag von „244“ ersetzt.*
- b) *In lit b wird der Betrag von „657“ durch den Betrag von „732“ ersetzt.*
- c) *In lit c wird der Betrag von „657“ durch den Betrag von „732“ und der Betrag von „328,50“ durch den Betrag von „366“ ersetzt.*
- d) *In lit d wird der Betrag von „876“ durch den Betrag von „976“ ersetzt.*
- e) *In lit e wird der Betrag von „876“ durch den Betrag von „976“ und der Betrag von „438“ durch den Betrag von „488“ ersetzt.*
48. § 9 Abs 1 Z 5 wird wie folgt geändert:
- a) *In lit a wird der Betrag von „255,50“ durch den Betrag von „286“ und der Betrag von „127,75“ durch den Betrag von „144“ ersetzt.*
- b) *In lit b wird der Betrag von „511“ durch den Betrag von „570“ und der Betrag von „365“ durch den Betrag von „408“ ersetzt.*
- c) *In lit c wird der Betrag von „365“ durch den Betrag von „408“ und der Betrag von „182,50“ durch den Betrag von „204“ ersetzt.*
49. § 10 Abs 1 wird wie folgt geändert:
- a) *Nach der Wortfolge „in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 1“ wird der Betrag von „4.360“ durch den Betrag von „5.200“ ersetzt.*
- b) *Nach der Wortfolge „in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 2“ wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.*
- c) *Nach der Wortfolge „in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 3“ wird der Betrag von „17.440“ durch den Betrag von „20.900“ ersetzt.*
- d) *Nach der Wortfolge „in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 4“ wird der Betrag von „21.800“ durch den Betrag von „26.200“ ersetzt.*
- e) *Nach der Wortfolge „mangels Bestimmbarkeit“ wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.*
50. *In § 13 Abs 1 lit d entfällt die Wortfolge „vor dem Spruchsenat“.*
51. § 13 Abs 1 lit e lautet:
- „e) Disziplinarverfahren, je nach Schwere des Vorwurfs, gemäß § 9 Abs 1 Z 1 bis Z 3.“
52. § 13 Abs 1 lit f entfällt.
53. *In § 13 Abs 2 wird der Ausdruck „1.450 Euro“ durch den Ausdruck „1.700 Euro“ ersetzt.*
54. *In § 13 Abs 4 wird das Wort „Berufungsverfahren“ durch das Wort „Rechtsmittelverfahren“ und die Wortfolge „die Berufung“ durch die Wortfolge „das Rechtsmittel“ ersetzt.*

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Rupert Wolff
Präsident